

Vergütungsvereinbarungen nach § 2 Abs. 1 u. 2 GOZ

§ 2 Abweichende Vereinbarung:

§ 2 Abs. 1:

Durch Vereinbarung zwischen Zahnarzt und Zahlungspflichtigem kann eine von dieser Verordnung abweichende Gebührenhöhe festgelegt werden.

Die Vereinbarung einer abweichenden Punktzahl (§ 5 Absatz 1 Satz 2) oder eines abweichenden Punktwertes (§ 5 Absatz 1 Satz 3) ist nicht zulässig. Notfall- und akute Schmerzbehandlungen dürfen nicht von einer Vereinbarung nach Satz 1 abhängig gemacht werden.

Regulär wird die Gebühr für eine zahnärztliche Leistung ermittelt, in dem die im Gebührenverzeichnis festgelegte Punktzahl der Leistung mit dem Punktwert aus § 5 GOZ multipliziert, und der sich dabei ergebende Betrag (Einfachsatz) mit dem Steigerungssatz vervielfacht wird. Da für die im Gebührenverzeichnis enthaltenen Leistungen, sowohl deren Punktzahl als auch der Punktwert durch die GOZ fest vorgegeben sind, lässt sich die Höhe der Gebühr nur durch den Steigerungssatz festlegen. Dabei bildet der 2,3-fache Gebührensatz die nach Schwierigkeit und Zeitaufwand durchschnittliche Leistung ab (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 4 GOZ).

§ 2 Abs. 1 der GOZ eröffnet nun die Möglichkeit, abweichend von den Bestimmungen zum Bemessen der Gebühren in § 5 GOZ, die Höhe der Gebühren für einzelne zahnärztliche Leistungen mit dem Patienten fest zu vereinbaren, ohne dass dabei die Bemessungskriterien Schwierigkeit, Zeitaufwand und Umstände bei der Ausführung der Leistung, gemessen an dem, was im Durchschnittsfall bei Erbringung der Leistung üblich wäre, ausschlaggebend sein müssen. Die Vereinbarung einer festen Vergütung zahnärztlicher Leistungen empfiehlt sich vor allem dann, wenn die geplanten Leistungen aus betriebswirtschaftlichen Gründen mit einem nach § 5 Abs. 2 GOZ ermittelten Steigerungssatz nicht adäquat vergütet wären. Z. B. wenn anstelle von Standardmaterialien besonders kostenintensives Material oder besonders hochwertiges Instrumentarium zur Erbringung einer Leistung verwendet werden soll.

Außer dem Einverständnis von Patient/Zahlungspflichtigem und Zahnarzt bedarf es für den Abschluss einer individuellen Gebührenvereinbarung nach § 2 Abs. 1 GOZ keiner besonderen Voraussetzungen. Eine Vergütungsvereinbarung nach § 2 Abs. 1 GOZ ist im Grunde ein Vertrag, bei dem beide Parteien ein fest vereinbartes Honorar anerkennen. Der Höhe frei vereinbarter Gebühren sind jedoch durch die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts (§ 138 BGB, sittenwidriges Verhalten, Wucher) und des Berufsrechts, wonach die Honorarforderung des Zahnarztes angemessen zu sein hat, Grenzen gesetzt.

Für die Rechtswirksamkeit einer solchen Vergütungsvereinbarung ist die Einhaltung einiger **Formalitäten** unumgänglich:

§ 2 Abs. 2:

Eine Vereinbarung nach Absatz 1 Satz 1 ist **nach persönlicher Absprache** im Einzelfall zwischen Zahnarzt und Zahlungspflichtigem **vor Erbringung der Leistung** des Zahnarztes **schriftlich** zu treffen. Dieses [Schriftstück] muss neben der **Nummer und der Bezeichnung der Leistung**, dem vereinbarten **Steigerungssatz** und dem sich daraus ergebenden **Betrag** auch die **Feststellung** enthalten, **dass eine Erstattung der Vergütung durch Erstattungsstellen möglicherweise nicht in vollem Umfang gewährleistet ist.**

Weitere Erklärungen darf die Vereinbarung nicht enthalten.

Der Zahnarzt hat dem Zahlungspflichtigen einen Abdruck der Vereinbarung auszuhändigen.

Ein normaler Heil- und Kostenplan mit entsprechend kalkulierten Steigerungssätzen zu den darin ausgewiesenen Gebühren wäre auf Grund der o. g. Formvorschriften als Vergütungsvereinbarung nicht ausreichend.

Das BVerfG hat mit seiner Entscheidung vom 25.10.2004, Az.: 1 BvR 1437/02 den Abschluss von Vergütungsvereinbarungen nach § 2 Abs. 1 u. 2 GOZ vereinfacht. Es ist seither möglich, sofern sie die Formvorschriften erfüllen, auch vorgefertigte Formulare zu verwenden, wenn der Charakter einer Individualvereinbarung erhalten bleibt und die Bestimmungen des Gesetzes zur Regelung des Rechts der allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBG) beachtet werden. Die Höhe der frei vereinbarten Gebühren darf z. B. nicht generell für alle Patienten zu immer gleichen Steigerungssätzen vereinbart werden, sondern individuell auf den konkreten Behandlungsfall bezogen, vorzugsweise im Zusammenhang mit einem Heil- und Kostenplan für die Gesamtbehandlung, dem die Vergütungsvereinbarung beizufügen wäre. Das vormals geforderte „Aushandeln“ der Gebührenhöhe mit dem Patienten und der Nachweis darüber ist nicht mehr nötig. Der Patient kann schlicht entscheiden, ob er der Vereinbarung zustimmt oder nicht, so wie er sich die entsprechenden Behandlungsleistungen anderweitig anbieten lassen kann.

Weitere Erklärungen zu den vereinbarten Gebühren, darf eine Vergütungsvereinbarung nicht enthalten. Hinweise, weshalb die Vergütungsvereinbarung abgeschlossen wurde oder wie hoch eventuell die Erstattung oder ein verbleibender Eigenanteil ausfallen könnte, sind zu unterlassen.

Ein Hinweis, dass der Zahlungspflichtige eine Kopie der Vereinbarung erhalten hat, bezieht sich dagegen nicht auf die vereinbarten Gebühren und führt daher auch nicht zur Unwirksamkeit der Vereinbarung.

Not- bzw. Schmerzbehandlungen von einer Vergütungsvereinbarung abhängig zu machen, ist aus ethischen, wie berufsrechtlichen Gründen unzulässig.

Ferner ist zu beachten, dass für bestimmte Leistungen aus dem Gebührenverzeichnis der GOÄ (z. B. Röntgen) eine Vereinbarung über eine abweichende Höhe der Vergütung ausgeschlossen ist (vgl. § 2 Abs. 1 und 3 GOÄ).

Gemäß § 7 GOZ sind die nach der GOZ berechneten **Gebühren bei stationärer, teilstationärer, vor- und nachstationärer Behandlung** zu mindern. Wurde die Höhe der Gebühren jedoch abweichend von der GOZ vereinbart, entfällt dementsprechend die Minderungspflicht.

GOZ-Referat d. ZÄK Berlin

Stand: 29.06.2016